

CH_VB 88.894 vom 6. Oktober 1989

Bundesverwaltung, 1989-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.894

FR: CH_VB 88.894 du 6 octobre 1989

IT: CH_VB 88.894 del 6 ottobre 1989

Erwägungen

E. 6

Der Bund kann Massnahmen zur Einschränkung der Einfuhr von Nahrungsmitteln ergreifen, sofern diese unter Bedingungen hergestellt werden, die von schweizerischen Umwelt- und Tierschutzvorschriften erheblich abweichen.

E. 7

Bei mengenmässigen Beschränkungen der Einfuhr von Nahrungs- und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln ist für die Einfuhrberechtigung soweit möglich die Uebernahme gleichartiger Erzeugnisse inländischer Herkunft massgebend. Gemäss dieser Bestimmung erteilte Einfuhrberechtigungen sind zu befristen.

E. 8

Les comptes annuels de la Confédération doivent faire apparaître, de manière complète, claire et compréhensible, les dépenses engagées pour la protection de l'agriculture.

Mitunterzeichner-Cosignataires: Aregger, Bonny, Bürgi, Büttiker, Eppenberger Susi, Fäh, Fischer-Sursee, Früh, Giger, Gros, Gysin, Keller, Kühne, Loretan, Mühlemann, Perey, Petit-pierre, Philipona, Ruckstuhl, Savary-Vaud, Scheidegger, Schnider, Tschuppert, Wanner (24)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit

Der Motionär verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 février 1989

Der Motionär verlangt eine Revision des Landwirtschaftsgesetzes und nennt in seinem Vorschlag eine Reihe von agrarpolitischen Zielen, nach denen die Revision auszurichten wäre. Diese Liste enthält ausser unbestrittenen und in unserer landwirtschaftlichen Gesetzgebung bereits berücksichtigten Zielen auch verschiedene Punkte, die nicht entscheidungsreif sind. Das trifft insbesondere zu für das Problem einer Deklarationspflicht für Nahrungsmittel, den Schutz der Inlandproduktion vor Importen, die unter weniger strengen Umwelt- und Tierschutzvorschriften produziert wurden, sowie für die Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen. Diese Fragen - zum Teil sind sie bereits Gegenstand der Bearbeitung - bedürfen vorerst einer sorgfältigen Klärung. Das gilt ebenfalls mit Bezug auf die Funktion von ergänzenden Ausgleichszahlungen. Der Motionär will offenbar allgemeine, auch im Talgebiet gültige Direktzahlungen zum Ausgleich von ungenügenden Produktpreisen ausschliessen. Damit greift er jedoch einer Auseinandersetzung vor, die in vollem Gang ist. Selbst wenn nach Abschluss der laufenden Arbeiten auf die Einführung von allgemeinen Direktzahlungen verzichtet werden sollte, wäre es im Blick auf die Entwicklungen im Gatt und in der EG und die damit verbundenen möglichen Konsequenzen voreilig, solche Massnahmen im Gesetz von vornherein auszuklammern. Aus diesen Gründen sollte der Vorstoss nicht als Motion, sondern als Postulat überwiesen werden. Sobald in den bisherigen Fragen konkrete Schlüsse

vorliegen und sich daraus ein entsprechender Handlungsbedarf einstellt, wird der Bundesrat dem Parlament die notwendigen Gesetzesänderungen vorschlagen.

6. Oktober 1989 N 1715 Motion Segond Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 89.448 Motion Segond Dringliche Massnahmen zur Rettung der Elefanten Mesures d'urgence pour la sauvegarde des éléphants Wortlaut der Motion vom 5. Juni 1989 Da Elfenbein sehr gefragt ist, werden Elefanten herdenweise abgeschlachtet. Die Zahl der afrikanischen Elefanten zum Beispiel hat sich innerhalb von 10 Jahren um die Hälfte vermindert. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, sich den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zum Schutz der Elefanten anzuschliessen und:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.